

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. Dezember 2013

976

GRG NR.	12	EA 59	175
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Max Möckli vom 23. Oktober 2013 „Gemisch von Altbelag und Kies auf Flurstrassen oder Hofplätzen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

In Art. 10 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) ist das Vermischungs- und Verdünnungsverbot festgehalten. Abfälle dürfen demnach nicht untereinander oder mit Zuschlagsstoffen vermischt werden, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen, um Vorschriften über die Abgabe, Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten.

Beim Rückbau von Strassen fällt neben Ausbauasphalt als weiterer Abfall „Strassenaufbruch“ an. Er beinhaltet weitgehend Kiessand, aber auch Anteile an Ausbauasphalt. Durch die Aufbereitung von Strassenaufbruch entsteht der Recyclingbaustoff „Recycling-Kiessand A“. Die „Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle“ des Bundesamts für Umwelt (BAFU) legt dabei den Anteil an Ausbauasphalt auf maximal 20% fest. Eine Vermischung von gebrochenem Altbelag bzw. sogenanntem Asphaltgranulat mit Kies, z.B. für die Herstellung von Recycling-Kiessand A, widerspricht hingegen den Anforderungen gemäss Art. 10 TVA.

Aufgrund der grossen anfallenden Mengen Strassenaufbruch mit teilweise erhöhten Anteilen Ausbauasphalt (>20%) wird eine Verdünnung durch Zumischung von Kies zur Erreichung des maximal zulässigen Ausbauasphaltanteils von Recycling-Kiessand A in praktisch allen Kantonen toleriert.

Eine visuelle Unterscheidung, ob eine Charge Recycling-Kiessand A aus Strassenaufbruch durch die tolerierte Zumischung von Kies hergestellt wurde oder aus einem unzu-

lässigen Vermischungsvorgang aus Asphaltgranulat und Kies resultiert, ist nicht möglich. Daher besitzt der Regierungsrat keine Kenntnisse über das Ausmass der Vermischung von Asphaltgranulat mit Kies.

Frage 2

Der Einbau von Recycling-Kiessand A ist in loser Form unter einer Deckschicht oder bituminös gebunden zulässig. Der Einbau von Recyclingbaustoffen, welche die Qualitätsanforderungen gemäss der BAFU-Richtlinie einhalten, führt nicht zu einem Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte (KbS). Andere, nicht richtlinienkonforme Gemische (sog. Hausmischungen) dürfen nicht verwendet werden. Falls solches Material eingebaut und nicht wieder vollständig entfernt würde, müsste die betroffene Einbaustelle in den KbS eingetragen werden.

Ein direkter Vergleich der Grenzwerte für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien und der Grenzwerte für die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist nur bedingt möglich, da für Recyclingbaustoffe weitere Einschränkungen zum Schutze der Gewässer gelten (z.B. maximale Einbaustärke von 2 Metern, Verbot von Damm- und Geländeaufschüttungen oder als Sicker- und Drainageschicht, Mindestabstand zum Grundwasser von 2 Metern).

Frage 3

Die Betreiber von sog. „Aushubdeponien“ oder von Wiederauffüllungen von Materialentnahmestellen (z.B. Kiesgruben) müssen eigenverantwortlich sicherstellen, dass das angelieferte Aushubmaterial als unverschmutzt qualifiziert werden kann. Dies erfolgt einerseits mittels Eingangskontrolle (Sichtkontrolle, Überprüfung der Herkunftsdeklaration des Abgebers, ggf. chemischen Analysen) und andererseits durch Überprüfung von Belastungshinweisen in den vom Kanton zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln (z.B. Kataster der belasteten Standorte, Hinweiskarte Bodenbelastungen).

Die Betreiber von Recyclinganlagen müssen ebenfalls durch eine Eingangskontrolle sicherstellen, dass nur bewilligte Abfälle entgegengenommen werden. Sofern Schadstoffe nicht optisch erkennbar sind, jedoch aufgrund der Herkunftsdeklaration (z.B. Strassenbaustelle) vermutet werden müssen, sind chemische Analysen zur Klassierung der Abfälle erforderlich.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach